

## § 11

### Abstimmungen

Sofern das Gesetz oder diese Satzung nicht entgegensteht, werden alle Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der erschienenen Mitglieder wirksam. Soll eine Abstimmung geheim erfolgen, so muß ein Fünftel der anwesenden Mitglieder einen entsprechenden Antrag stellen. Auch der Versammlungsleiter kann bestimmen, daß eine Abstimmung geheim erfolgen soll. Wahlen müssen geheim durchgeführt werden.

## § 12

### Außerordentliche Mitgliederversammlung

1. Der Vorstand kann von sich aus eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.
2. Eine außerordentliche Versammlung muß von ihm einberufen werden, wenn mindestens ein Fünftel der Mitglieder einen schriftlichen Antrag stellen.

## § 13

### Satzungsänderung

Anträge auf Änderung der Satzung können vom Vorstand oder von mindestens einem Fünftel der Mitglieder gestellt werden. Dem Antrag ist stattzugeben, wenn in der Hauptversammlung  $\frac{2}{3}$  der anwesenden Mitglieder zustimmen.

## § 14

### Auflösung

Die Auflösung des Vereins ist nur möglich, wenn mindestens 50% der Mitglieder einen entsprechenden Antrag schriftlich beim Vorstand einen Monat vor der Hauptversammlung eingebracht und wenn  $\frac{3}{4}$  der anwesenden Mitglieder zugestimmt haben. Ein Beschluß über die Auflösung kann aber auch nur dann gefaßt werden, wenn auf der Hauptversammlung mindestens  $\frac{2}{3}$  aller Mitglieder anwesend sind. In allen Fällen ist eine zweite Hauptversammlung innerhalb einer Frist von vier Wochen, jedoch frühestens 24 Stunden nach Beendigung der nicht beschlußfähigen Hauptversammlung, mit gleicher Tagesordnung durchzuführen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder mit einfacher Mehrheit beschließen kann. Das Vereinsvermögen fließt gemeinnützigen Zwecken zu. Auf der letzten Hauptversammlung wird über die genaue Verwendung bestimmt.

## § 15

### Gerichtsstand

Für Streitigkeiten zwischen dem Verein und den Mitgliedern ist das Amtsgericht Pinneberg zuständig.